
S 4 RJ 1546/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 1546/96
Datum	08.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 94/99
Datum	14.12.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 8. Oktober 1998 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger beehrt von der Beklagten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit.

Der am 11.12.1947 geborene, aus der früheren DDR stammende Kläger hat von 1962 bis 1965 den Beruf eines Malers erlernt. Nach seinen Angaben hat er dann bis zu der 1984 erfolgten Übersiedelung in die Bundesrepublik Deutschland nach jeweiligem Ablegen der entsprechenden Prüfungen als Busfahrer, Fahrer von Lastkraftwagen mit Anhänger, Bagger- und Kranfahrer gearbeitet. In seinem (DDR-)Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung wird seine damalige Berufstätigkeit ganz überwiegend als die eines Kraftfahrers angegeben.

Der Kläger ist zuletzt (ab 01.04.1986) wie folgt beschäftigt gewesen:

â 01.04.1986 bis 20.06.1986: Firma â, Metalle, Straubing. Der KlÃ¤ger ist dem frÃ¼heren Arbeitgeber nicht mehr bekannt. Der KlÃ¤ger selbst gibt an, er habe an einer Presse nasse Stoffe zusammengepreÃt und dann abtransportiert.

â 15.09.1986 bis 06.03.1987: Firma â GebÃ¤ude- und Industrie-Dienste GmbH, Haar. Es ist durch den Arbeitgeber nur noch feststellbar, daÃ der Stundenlohn 10 DM betragen hat. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, er sei fÃ¼r Maler- und Reinigungsarbeiten eingesetzt worden.

â 21.03.1987 bis 07.05.1987: Firma â AG & Co. Fahrzeugwerke KG, Straubing. Unterlagen Ã¼ber das BeschÃftigungsverhÃltnis sind nicht mehr vorhanden, auch kann sich niemand mehr an den KlÃ¤ger erinnern. Der KlÃ¤ger gibt an, als Autolackierer gearbeitet zu haben.

â 18.05.1987 bis 14.10.1987: Firma â GmbH Personaldienstleistungen, Montagen, Hengersberg. Der KlÃ¤ger hat hier als Maler und Lackierer gearbeitet.

â 02.05.1988 bis 11.07.1988: â, Autolackiererei, Straubing. Der Arbeitgeber besitzt Ã¼ber den KlÃ¤ger keine Unterlagen mehr; er kann aus der Erinnerung nur noch mitteilen, daÃ der KlÃ¤ger mangels eines Lackierer-Gesellenbriefs als Hilfsarbeiter beschÃftigt worden ist. Der KlÃ¤ger gibt an, als gelernter Autolackierer beschÃftigt worden zu sein.

â 01.01.1989 bis 31.08.1989: Firma â Mietwagenunternehmen, Straubing. Der KlÃ¤ger ist als Taxifahrer beschÃftigt gewesen.

â 01.09.1989 bis 31.10.1989: Firma â GBR, Straubing. Der KlÃ¤ger ist als Taxifahrer beschÃftigt gewesen.

â 17.11.1989 bis 22.12.1989: Firma â Taximietwagen, Salching. Es sind keine Unterlagen mehr vorhanden. Nach seinen Angaben ist der KlÃ¤ger als Taxifahrer beschÃftigt gewesen.

â 08.10.1990 bis 28.01.1993: Firma â Transportunternehmen, Steinach. Der KlÃ¤ger ist als Kraftfahrer mit Fahrerlaubnis Klasse II beschÃftigt gewesen: Transport von StÃ¼ckgut im Nahverkehr einschlieÃlich Be- und Entladen des ihm zugewiesenen Fahrzeugs Ã¼ber 7,5 Tonnen. Erforderlich hierfÃ¼r sind nur die Fahrerlaubnis Klasse II und eine etwa zweiwÃ¶chige Einarbeitungszeit gewesen. Eine tarifliche Entlohnung ist nicht erfolgt.

â 07.08.1992 bis 17.08.1992 und 05.08.1993 bis 06.09.1993: Firma â Bierzeltbetrieb, Straubing. Es existieren keine Personalunterlagen mehr; nach der Erinnerung der Inhaberin hat der KlÃ¤ger nur einige Tage aushilfsweise gearbeitet.

â 01.07.1994 bis 14.12.1994: Stadt Straubing, StÃ¤dtischer Bauhof. Der KlÃ¤ger ist im Rahmen einer ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme fÃ¼r Hilfsarbeiten verwendet und demgemÃÃ als Hilfsarbeiter tariflich eingestuft worden (Lohngruppe 1 Nr. 2.11 des Bezirkstarifvertrags zum BMT-G II).

Den Antrag des Klägers auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit vom 23.05.1996 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.07.1996 und Widerspruchsbescheid vom 04.11.1996 ab. Der Kläger sei nach den im Verwaltungsverfahren zu seinem Gesundheitszustand und beruflichen Leistungsvermögen sowie zu seinem beruflichen Werdegang getroffenen Feststellungen nicht berufsunfähig im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) und damit erst recht nicht erwerbsunfähig im Sinne des [Â§ 44 Abs. 2 SGB VI](#).

Gesundheitszustand und berufliches Leistungsvermögen entnahm die Beklagte Behandlungsunterlagen des Klägers und im wesentlichen dem Entlassungsbericht vom 11.06.1996 betreffend ein stationäres Heilverfahren, dem sich der Kläger vom 06.03.1996 bis 08.05.1996 im Orthopädisch-Neurologischen Rehabilitationszentrum Klinik Bavaria wegen eines am 24.02.1995 erlittenen gedeckten Schädel-Hirn-Traumas und Polytraumas unterzogen hatte. Der Kläger war für leichte Arbeiten vollschichtig leistungsfähig entlassen worden. Bezüglich des beruflichen Werdegangs des Klägers stützte sich die Beklagte auf die Angaben des Klägers, aus denen sie entnahm, der Kläger sei als ungelernter Arbeiter zu beurteilen.

Am 04.12.1996 erhob der Klage zum Sozialgericht (SG) Landshut mit dem Begehren, die Beklagte ab 01.06.1996 zur Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit zu verpflichten.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten, die Schwerbehindertenakten des Amtes für Versorgung und Familienförderung (AVF) Landshut sowie die Klageakte in dem beim SG Landshut anhängigen Rechtsstreit aus dem Schwerbehindertenrecht Az. S 3 SB 349/97 bei (beim Kläger ist ein Grad der Behinderung â€œ GdB â€œ von 40 anerkannt); es holte eine Auskunft von der Stadt Straubing über das Beschäftigungsverhältnis des Klägers ein sowie Befundberichte und medizinische Unterlagen von den behandelnden Ärzten des Klägers (Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie Dr. M. â€œ als Praxisnachfolger des Nervenarztes Dr. K. â€œ, Schreiben vom 03.12.1997; Klinikum St. Elisabeth Straubing GmbH, Schreiben vom 03.12.1997; Gemeinschaftspraxis Chirurgen Dres. Z. â€œ, Befundbericht vom 08.12.1997; Internist-Sportmedizin Dr. W. â€œ, Befundbericht vom 11.12.1997; Bezirkskrankenhaus Mainkofen, Arztbrief vom 11.04.1995; Gemeinschaftspraxis Orthopäden u.a. Dres. E. â€œ, Befundbericht vom 16.02.1998).

Sodann holte das SG ein medizinisches Sachverständigengutachten ein von dem Chefarzt der Orthopädischen Klinik Schwarzach Dr. D. â€œ (Gutachten vom 26.05.1998).

Dieser stellte beim Kläger folgende Gesundheitsstörungen fest: 1. Schultergelenksarthrose links bei Zustand nach in Fehlstellung verheilte lateraler Schlässelbeinfraktur. 2. Posttraumatisches Subacromialsyndrom an der linken Schulter mit Verdacht auf Rotatorenmanschettenteilruptur. 3. Pseudoradikäres Cervicalsyndrom. 4. Pseudoradikäres Lumbalsyndrom bei

lumbosacraler Spondylose und Spondylarthrose. 5. Mäßiggradige medial betonte Gonarthrosen beidseits mit Chondrocalcinose rechts.

Dr.D. hielt den Kläger für fähig, leichte Arbeiten mit der Möglichkeit zum Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) vollschichtig zu verrichten; hierbei seien dem Kläger Tätigkeiten in gebückter oder halbgebückter Körperhaltung ebensowenig zumutbar wie Heben oder Tragen von Lasten über fünf Kilogramm, längere Zwangshaltungen der Wirbelsäule, die Einwirkung von Nässe, Kälte oder Zugluft, belastende Tätigkeiten für die Schultergelenke (insbesondere solche, die das Anheben der Arme über die Horizontale erforderlich machten), Arbeiten mit zu großer physischer Anspannung sowie Akkordarbeit. Die Anmarschwege zum Arbeitsplatz sollten drei Kilometer nicht überschreiten; auch am Arbeitsplatz sollten nur kurze Wege erforderlich sein. Der Kläger könne sich noch auf eine neue Berufstätigkeit umstellen. Weitere Gutachten auf anderen medizinischen Fachgebieten seien nicht erforderlich; dies gelte insbesondere für ein nervenärztliches Gutachten. Für eine Berufstätigkeit als Pförtner, Kleber, Sortierer oder Verpacker von Kleinteilen sei der Kläger noch geeignet.

Mit Urteil vom 08.10.1998 wies das SG die Klage ab. Es führte aus, der Kläger habe keinen Anspruch auf Rente, da er nicht wenigstens berufsunfähig im Sinne des [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) sei. Er könne nämlich nach dem Ergebnis der durchgeführten medizinischen Ermittlungen noch vollschichtig arbeiten, sei aufgrund seines letzten Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme als ungelernter Arbeiter zu beurteilen und somit auf alle Berufstätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Insbesondere sei er noch für eine Berufstätigkeit als Sortierer kleiner Gegenstände geeignet. Da der Kläger noch vollschichtig arbeiten könne, sei er auch nicht erwerbsunfähig im Sinne der des [§ 44 Abs. 2 SGB VI](#).

Am 23.02.1999 ging die Berufung des Klägers gegen dieses an ihn (erst) am 26.03.1999 mit eingeschriebenem Brief zur Post gegebene Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Der Senat zog die Verwaltungsakten der Beklagten, die Klageakten des SG Landshut (Az. S 3 SB 349/97 und das vorliegende Verfahren betreffend [§ 4 RJ 1546/96](#)) und die Schwerbehindertenakten des Amtes für Versorgung und Familienförderung (AVF) Landshut bei; er erholte Auskünfte von den letzten Arbeitgebern des Klägers und holte zu Gesundheitszustand und beruflichem Leistungsvermögen des Klägers medizinische Sachverständigengutachten ein von dem Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr.K. (Gutachten vom 14.12.1999), von dem Arzt für Chirurgie und Unfallchirurgie Dr.L. (Gutachten vom 15.12.1999) und von dem Internisten Dr.E. (Gutachten vom 14.01.2000).

Dr.K. stellte beim Kläger folgende Gesundheitsstörungen fest: 1. Zustand nach schwerem Schädel-Hirn-Trauma, noch mit leichten psychoorganischen Einschränkungen. 2. Vegetativ-funktionelle Beschwerden als Folge des Schädel-Hirn-Traumas. 3. Chronischer Alkoholabusus. 4. Leichte hirnorganische Wesensänderung.

Dr.L â€¦ diagnostizierte beim KlÃ¤ger: 1. Allenfalls leicht- bis mittelgradiges HalswirbelsÃ¤ulen-, Schulter-Arm- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom mit sich daraus ergebender FunktionseinschrÃ¤nkung ohne Zeichen eines peripher-neurogenen Defektes. 2. Periarthritis humeroscapularis links mit mÃ¤Ã¶iggradiger Funktionsminderung. 3. Beginnende Gon- und Femoropatellararthrose beidseits ohne gravierende Geh- oder Stehminderung. 4. Leichtgradige Vena-saphena-parva-Varizen ohne Ulkusleiden der Haut. 5. Kleiner Nabelbruch.

Dr.E â€¦ erhob folgende Diagnosen: 1. Nutritiv-toxischer Leberschaden, Verdacht auf Alkoholkrankheit. 2. Arterieller Hypertonus ohne Organkomplikationen; allgemeine GefÃ¤Ã¶sklerose (Koronarien, Aorta). 3. HyperurikÃ¤mie, Zustand nach Gichtarthritis. 4. Verdacht auf Magenleiden. 5. Diskrete obstruktive VentilationsstÃ¶rung bei langjÃ¤hriger Raucheranamnese.

Zusammenfassend fÃ¼hrte Dr.E â€¦ zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen aus, der KlÃ¤ger kÃ¶nne unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¶ltnisses kÃ¶rperlich leichte und geistig einfache Arbeiten mit der MÃ¶glichkeit zum Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) vollschichtig verrichten; hÃ¤ufige Ã¶berkopfarbeiten seien dabei ebensowenig zumutbar wie hÃ¤ufiges BÃ¼cken, TÃ¤tigkeiten auf Leitern oder GerÃ¼sten, TÃ¤tigkeiten an gefÃ¤hrdenden ArbeitsplÃ¤tzen (z. B. an laufenden Maschinen), Akkord- oder Schichtarbeit sowie TÃ¤tigkeiten, die mit vermehrtem Staubanfall oder der Inhalation von reizenden oder toxischen Substanzen verbunden seien. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne FuÃ¶wege von mehr als 500 Meter an einem StÃ¼ck in angemessener Geschwindigkeit (hÃ¶chstens 15 Minuten fÃ¼r 500 Meter) zurÃ¼cklegen, um die Entfernungen zwischen Wohnung, Ã¶ffentlichem Verkehrsmittel und Arbeitsplatz vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende zu Ã¼berwinden. Als PfÃ¶rtner, Sortierer oder Einleger sei der KlÃ¤ger noch geeignet.

In einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 18.08.2000, die der Senat aufgrund von neuen medizinischen Unterlagen, die vom KlÃ¤ger Ã¼bersandt worden waren, eingeholt hat, Ã¶uerte Dr.L â€¦ im wesentlichen, daÃ¶ aufgrund des Gichtleidens eine Ã¼berwiegend sitzende BerufstÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger erforderlich sei.

Der Senat gab den Beteiligten den Lohntarifvertrag Nr. 15 vom 02.06.1992 fÃ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer des Speditions- und Transportgewerbes in Bayern in der ab 01.04.1992 geltenden Fassung (Tarifvertrag) zur Kenntnis. Er wies den KlÃ¤ger darauf hin, daÃ¶ fÃ¼r ihn eine BerufstÃ¤tigkeit als (einfacher) "PfÃ¶rtner an a) verkehrsreichen EingÃ¤ngen oder b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst" (Lohngruppe 2 a Nr. 6.11 des Manteltarifvertrags fÃ¼r die Arbeiter der LÃ¤nder â€¦ MTL II -) nach seinem kÃ¶rperlich-geistig-seelischen LeistungsvermÃ¶gen in Betracht komme.

das Urteil des SG Landshut vom 08.10.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18.07.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.05.1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestands wird im Übrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Urteil des SG Landshut vom 08.10.1998 ist nicht zu beanstanden, weil der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hat.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß [§ 43 Abs. 1 SGB VI](#), weil er ab dem Zeitpunkt des Rentenanspruchs vom 23.05.1996 bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfähig ist. Nach [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) sind nämlich nur solche Versicherte berufsunfähig, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst hierbei alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (Satz 2). Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der Berufsunfähigkeit liegen beim Kläger bislang nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunächst festzustellende berufliche Leistungsvermögen des Klägers ist bereits eingeschränkt. Er kann aber unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses körperlich leichte und geistig einfache Arbeiten überwiegend im Sitzen noch vollschichtig verrichten; häufige Überkopfarbeiten sind dabei ebensowenig zumutbar wie häufiges Bücken, Tätigkeiten auf Leitern oder Gerüsten, Tätigkeiten an gefährdenden Arbeitsplätzen (z. B. an laufenden Maschinen), Akkord- oder Schichtarbeit sowie Tätigkeiten, die mit vermehrtem Staubanfall oder der Inhalation von reizenden oder toxischen Substanzen verbunden sind. Beschränkungen des Anmarschweges zur Arbeitsstätte liegen nicht vor, weil der Kläger die durchschnittlich erforderlichen Fußwege zurücklegen kann (vgl. hierzu Urteil des Bundessozialgerichts BSG vom 17.12.1991 – [13/5 RJ 73/90](#) = SozR 3-2200 [§ 1247 RVO Nr. 10](#)).

Dieses berufliche Leistungsvermögen des Klägers ergibt sich vor allem aus den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. K., des Arztes für Chirurgie und Unfallchirurgie Dr. L. und des

Internisten Dr.E â Der Senat schlieÃt sich den Aussagen dieser schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden Gutachten an. Durch sie ist im Ã¼brigen das im erstinstanzlichen Verfahren erholte Gutachten des OrthopÃ¤den Dr.D â in seinen wesentlichen Ergebnissen bestÃ¤tigt worden.

Beim KlÃ¤ger liegen folgende wesentliche GesundheitsstÃ¶rungen vor: 1. Zustand nach schwerem SchÃ¤del-Hirn-Trauma, noch mit leichten psychoorganischen EinschrÃ¤nkungen. 2. Vegetativ-funktionelle Beschwerden als Folge des SchÃ¤del-Hirn-Traumas. 3. Chronischer Alkoholabusus. 4. Leichte hirnorganische WesensÃ¤nderung. 5. Allenfalls leicht- bis mittelgradiges HalswirbelsÃ¤ulen-, Schulter-Arm- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom mit sich daraus ergebender FunktionseinschrÃ¤nkung ohne Zeichen eines peripher-neurogenen Defektes. 6. Periarthritis humeroscapularis links mit mÃÃiggradiger Funktionsminderung. 7. Beginnende Gon- und Femoropatellararthrose beidseits ohne gravierende Geh- oder Stehminderung; Gicht. 8. Leichtgradige Vena-saphena-parva-Varizen ohne Ulkusleiden der Haut. 9. Kleiner Nabelbruch. 10. Nutritiv-toxischer Leberschaden, Verdacht auf Alkoholkrankheit. 11. Arterieller Hypertonus ohne Organkomplikationen; allgemeine GefÃÃsklerose (Koronarien, Aorta). 12. HyperurikÃ¤mie, Zustand nach Gichtarthritis. 13. Verdacht auf Magenleiden. 14. Diskrete obstruktive VentilationsstÃ¶rung bei langjÃ¤hriger Raucheranamnese.

Auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet wird die LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im wesentlichen durch ein leicht- bis mittelgradiges HalswirbelsÃ¤ulen-, Schulter-Arm- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom sowie eine Periarthritis humeroscapularis links beeintrÃ¤chtigt. Die degenerativen VerÃ¤nderungen am Kniegelenk sind nur geringgradig ausgeprÃ¤gt; von grÃ¶Ãerer Bedeutung ist hier das Gichtleiden. Die Funktionsminderung im Bereich der linken Schulter ist nicht so erheblich wie dies von dem behandelnden Internisten Dr.W â dargestellt worden ist. Auf internistischem Fachgebiet liegt vor allem ein Hochdruckleiden vor, das bereits 1998 diagnostiziert, bis jetzt aber nicht therapiert worden ist. Subjektiv werden hierdurch keine Beschwerden empfunden. Die vom KlÃ¤ger geklagte Beschwerdesymptomatik mit morgendlichem Erbrechen, SchlafstÃ¶rungen und vegetativen Erscheinungen ist im wesentlichen auf die bestehende Alkoholkrankheit zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Zwar lieÃ sich im Rahmen der Untersuchung durch Dr.E â bereits eine allgemeine GefÃÃsklerose feststellen, eine sozialmedizinisch relevante OrganschÃ¤digung, z. B. des Herzens (koronare Herzkrankheit) lÃÃt sich jedoch nicht nachweisen. Die vom KlÃ¤ger angegebenen Atembeschwerden beruhen auf einer geringgradigen AtemfunktionsstÃ¶rung, die das LeistungsvermÃ¶gen nur unwesentlich beeintrÃ¤chtigt. Die darÃ¼ber hinaus auf internistischem Fachgebiet festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen haben in der sozialmedizinischen Bewertung nur eine untergeordnete Bedeutung. Von nervenÃ¤rztlicher Seite wird die aufgrund der internistischen Symptomatik vermutete Alkoholkrankheit bestÃ¤tigt. Eine direkte organische SchÃ¤digung im Sinne einer Polyneuropathie kann nicht nachgewiesen werden. Es findet sich jedoch ein leichtes hirnorganisches Psychosyndrom mit geringfÃ¼gigen hirnorganischen WesensverÃ¤nderungen. Durch die psychiatrischen GesundheitsstÃ¶rungen werden qualitative LeistungseinschrÃ¤nkungen bedingt.

Aus den Feststellungen zum beruflichen Leistungsvermögen (vgl. oben) folgt, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers bezogen auf seinen maßgeblichen Beruf als Kraftfahrer, wie er ihn zuletzt bei der Firma „Transportunternehmen (Fa.S.“) ausgeübt hat, auf weniger als die Hälfte derjenigen vergleichbarer gesunder Versicherter gesunken ist. Der Kläger kann nämlich diesen Beruf nicht mehr ausüben, weil es sich hierbei um einen gefahrgeneigten Arbeitsplatz handelt.

Von dem Beruf als Kraftfahrer ist (zugunsten des Klägers) deshalb auszugehen, weil es sich bei dem späteren Arbeitsverhältnis bei der Firma „Bierzeltbetrieb nur um eine kurze, von Anfang an nicht auf Dauer angelegte Aushilfstätigkeit gehandelt hat; ebensowenig ist die Hilfsarbeit im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) bei der Stadt Straubing im Städtischen Bauhof zugrunde zu legen, da es sich bei einer ABM ihrer Natur nach um vorübergehende Arbeiten handelt, so daß sie eine Änderung des Berufsbildes anders als das SG meint nicht begründen kann (vgl. hierzu KassKomm-Niesel [Â§ 43 SGB VI](#) Rdnr. 33 mit weiteren Nachweisen). Nicht mehr maßgeblich ist auch (zu Lasten des Klägers) der Ausbildungsberuf als Maler, da sich der Kläger anderen Berufstätigkeiten zugewandt hat, ohne daß dafür gesundheitliche Gründe ausschlaggebend gewesen wären (vgl. KassKomm-Niesel [Â§ 43 SGB VI](#) Rdnr. 32 und 34).

Obwohl der Kläger seinen maßgeblichen Beruf nicht mehr ausüben kann, ist er dennoch nicht berufsunfähig. Für die Annahme von Berufsunfähigkeit reicht es nämlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können; vielmehr sind wie sich aus [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) ergibt Versicherte nur dann berufsunfähig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere Berufstätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen oder sozial nicht mehr zumutbar ist (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 RVO Nr.138).

Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 138](#) und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten förmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfür ist vielmehr allein die Qualität der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in [Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG SozR 3- 2200 [Â§ 1246 RVO Nr.27](#)

und 33). Grundsätzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 [Â§ 1246 RVO Nr.143](#) m.w.N.; SozR 3-2200 [Â§ 1246 RVO Nr.5](#)).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist der Kläger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar höchstens des oberen Bereichs (Ausbildungs- bzw. Anlernzeit von mehr als einem bis zu 2 Jahren, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 [13 RJ 35/93](#) = SozR 3-2200 [Â§ 1246 RVO Nr. 45](#)), zuzuordnen. Aus dem hypothetisch anzuwendenden Tarifvertrag folgt, daß die Tätigkeit als Kraftfahrer allenfalls der oberen Anlernenebene zuzuordnen ist. Dies ergibt sich daraus, daß der Kläger höchstens der Lohngruppe 5/Güterverkehr des Tarifvertrags zuzuordnen wäre, sollte er wirklich einem Berufskraftfahrer mit bestandener IHK-Prüfung gleichzusetzen sein, was dahinstehen kann. Die Lohngruppe 5 liegt in der Lohnreihe (Monatslohn 2520 DM) deutlich unter Lohngruppe 7 Buchst. c/Güterverkehr, die für den Betriebshandwerker ab dem zweiten Berufsjahr gilt (Monatslohn 2935 DM); hierdurch wird klar, daß der Berufskraftfahrer in seinem beruflichen Ansehen nicht einem Handwerker mit Gesellenprüfung gleichsteht, sondern eine Stufe tiefer einzuordnen ist.

Als angelernter Arbeiter des oberen Bereichs ist der Kläger auch auf ungelernte Berufstätigkeiten verweisbar, sofern diese nicht einfachster Art sind (vgl. KassKomm-Niesel 3 43 SGB VI Rdnr. 109 mit weiteren Nachweisen). Die Berufstätigkeit eines (einfachen) "Pfärtners an a) verkehrsreichen Eingängen oder b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst" (Lohngruppe 2 a Nr. 6.11 des Manteltarifvertrags für die Arbeiter der Länder â MTL II) ist ein für den Kläger gesundheitlich und sozial zumutbarer Verweisungsberuf. Insbesondere die geistig-seelische Belastbarkeit des Klägers reicht nach den Feststellungen von Dr.K dafür noch aus. Dr.K konnte dies auch zutreffend beurteilen, da das Berufsbild eines Pfärtners in einer Pfärtnerloge allgemein bekannt ist. Diese Berufstätigkeit ist geistig einfach und für den Kläger besonders gut geeignet, weil er aufgrund seiner früher ausgeübten Berufstätigkeiten als Taxifahrer zwangsläufig ein hohes Maß an Erfahrung und Gewandtheit im Umgang mit Menschen aller Art besitzt. Ob dem Kläger ein Arbeitsplatz tatsächlich vermittelt werden könnte maßgeblich ist hierbei das Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland -, ist rechtlich unerheblich, da bei tariflich erfaßten Berufstätigkeiten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt [Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI](#), daß nicht berufsunfähig ist, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, und daß hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19.12.1996 [GS 2/95](#) = SozR 3-2600 [Â§ 44 SGB VI](#) Nr. 8).

Der Kläger, der keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat, weil er in einem anderen als dem bisherigen Beruf noch vollschichtig arbeiten kann, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß [Â§ 44 Abs. 1 SGB VI](#), weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der

Erwerbsunfähigkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfüllt.
Nach [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI](#) sind solche Versicherte nicht
erwerbsunfähig, die wie der Kläger eine Tätigkeit vollschichtig ausüben
können; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Landshut vom 08.10.1998 war
somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024